UNIKLINIK
KÖLN

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogener Schutzpflichten des Universitätsklinikums Köln und seiner Tochtergesellschaften

1. Präambel

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften bekennen sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften sind bestrebt, ihr unternehmerisches Handeln und ihre Dienstleistung im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften verpflichten sich, Menschenrechte und umweltbezogene Schutzpflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie in nationalen wie globalen Lieferketten zu beachten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen ermöglichen sie Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Abhilfe.

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften setzen die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettengesetz“) um.

Die Grundsatzerklärung orientiert sich insbesondere an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

2. Menschenrechte und umweltschutzbezogene Pflichten von besonderer Relevanz

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften setzen sich für die vollständige Umsetzung des Lieferkettengesetzes und im Besonderen der dort genannten menschenrechtlichen und umweltschutzbezogenen Übereinkommen ein.

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften erkennen gleichzeitig an, dass ihre mit den globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten verknüpften Geschäftsaktivitäten das Potential besitzen, nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt zu verursachen. Zur Verhinderung oder Minimierung derartiger nachteiliger Auswirkungen etablieren die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften besondere Sorgfaltsprozesse.

Vor diesem Hintergrund sehen die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften Bereiche, in denen Menschen durch ihre Geschäftsaktivitäten direkt oder indirekt einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Zu diesen Bereichen zählen insbesondere die in den nachfolgenden Positionen genannten Menschenrechte sowie umweltschutzbezogenen Pflichten:

- Zwangs- und Kinderarbeit;
- Einschränkungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;
- Diskriminierungen jeglicher Art und Form (etwa aufgrund des Geschlechts, des Alters, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Nationalität, der Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung oder der sexuellen Orientierung);
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre;
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Korruption und Bestechung;
- Gefährdung der Umwelt durch schädliche Boden-, Gewässer- oder Luftverunreinigungen sowie schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch;
- Gefährdung durch nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften werden der Verhinderung oder Minimierung einer Gefährdung von Menschen und Umwelt aufgrund der vorgenannten Positionen besondere Aufmerksamkeit im Zuge ihrer Sorgfaltsprozesse widmen.

P2212068 ; Stand: 16.12.2022

3. Verpflichtung von Lieferanten

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften verpflichten sich, die Standards und Maßgaben hinsichtlich der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben und der Sorgfaltsprozesse, wie sie in dieser Grundsatzerklärung oder dem Lieferkettengesetz in den jeweils aktuellen Fassungen zum Ausdruck kommen, in ihrem Geschäftsbereich einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette, insbesondere gegenüber ihren bestehenden und zukünftigen Lieferanten, angemessen zu adressieren.

4. Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Dieser Abschnitt stellt die Maßnahmen dar, mit denen die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften ihren menschenrechts- und umweltschutzbezogenen Sorgfaltspflichten nachkommen.

Der Schutz der Menschenrechte und der Umwelt nimmt für die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften eine herausgehobene Stellung in allen ihren Geschäftstätigkeiten ein. Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung ist der Vorstand des Universitätsklinikums verantwortlich. In den Tochtergesellschaften überwachen die Geschäftsführungen die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung.

Die Beschäftigten der Uniklinik Köln und ihrer Tochtergesellschaften werden über diese Grundsatzerklärung informiert und ermutigt, sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen.

4.1 Risikomanagement

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften prüfen stetig, ob im Rahmen der eigenen Beschaffungsprozesse, sowie durch ihre unmittelbaren Zulieferer die Vorgaben des Lieferkettengesetzes eingehalten werden.

4.2 Risikoanalyse

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften führen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durch. Die im Zuge der Risikoanalyse gewonnenen Erkenntnisse fließen in diese Grundsatzerklärung ein.

4.3 Präventionsmaßnahmen

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften ergreifen auch darüber hinaus angemessene Präventionsmaßnahmen, um die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung zum Ausdruck kommenden Menschenrechtsstrategie zu gewährleisten.

Dabei werden aufgrund der Risikoanalyse geeignete Beschaffungs- und Einkaufspraktiken entwickelt und implementiert, um festgestellte Risiken zu vermeiden oder zu reduzieren. Hierauf wirken die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften auch im Zusammenhang mit Beschaffungen durch die Einkaufgemeinschaften hin, in denen sie organisiert sind.

Beschäftigte in relevanten Geschäftsstellen werden entsprechend unterrichtet und geschult.

Durch risikobasierte Kontrollmaßnahmen wird die Einhaltung der Grundsatzerklärung im eigenen Geschäftsbereich fortlaufend kontrolliert.

4.4 Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften überprüfen die Wirksamkeit ihrer Präventionsmaßnahmen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen. Im Bedarfsfall erfolgt eine Anpassung der Grundsatzerklärung.

4.5 Beschwerdemechanismus

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften richten als Teil ihres Sorgfaltsprozesses einen angemessenen und wirksamen Beschwerdemechanismus ein. Die Nutzung des Beschwerdemechanismus steht sowohl Beschäftigten als auch Dritten offen.

4.6 Abhilfemaßnahmen

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften ermutigen alle Interessengruppen, Bedenken in Bezug auf ihre Geschäftsaktivitäten und damit in Verbindung stehende mutmaßliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und diese Grundsatzerklärung mitzuteilen.

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften werden mitgeteilte Bedenken untersuchen und soweit notwendig auf diese reagieren und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Bei begründetem Verdacht oder einem konkreten Hinweis über mögliche Verletzungen von Menschenrechten oder die Nicht-Einhaltung umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette, wird diesem sorgfältig nachgegangen. Lieferanten der Uniklinik Köln und ihrer Tochtergesellschaften sind verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollumfänglich zu kooperieren.

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften behalten sich vor, bei unmittelbaren Lieferanten Audits in Bezug auf die Einhaltung des Lieferkettengesetzes durchzuführen.

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften behalten sich ausdrücklich vor, im Falle einer Verletzung angemessene Maßnahmen gegenüber ihren Lieferanten zu ergreifen. Je nach Schwere der Verletzung können diese Schritte etwa die unverzügliche Aufforderung zur Beseitigung der Verletzung, das Einleiten rechtlicher Schritte oder ggf. die fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung beinhalten.

5. Dynamische Grundsatzerklärung

Die im Lieferkettengesetz einschließlich der dort zitierten Abkommen sowie in dieser Grundsatzerklärung zum Ausdruck kommenden Anforderungen bilden für die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

Die Uniklinik Köln und ihre Tochtergesellschaften bekennen sich daher zur fortlaufenden Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Grundsatzerklärung in diesem Sinne.

Köln, 13.12.2022

Prof. Dr. Edgar Schömig
Vorstandsvorsitzender und Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Gereon Fink
Dekan der Medizinischen Fakultät

Marina Filipović
Pflegedirektorin

Damian Grüttner
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
und Kaufmännischer Direktor